

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf dem von der Deutschen Journalistinnen und Journalisten Union (dju) in ver.di, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, initiierten verbandsübergreifenden Fachtag Urheberrecht am 3. September 2019 in Hannover sind vielschichtige Forderungen und Positionen aus Sicht der Urheber*innen an den Gesetzgeber entstanden. Diese leiten wir hiermit weiter.

Die Ergebnisse beziehen sich auf die anstehende und verpflichtende Umsetzung in deutsches Recht der RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG und die hier gegebene Möglichkeit zur öffentlichen Beteiligung an dem Gesetzgebungsverfahren.

VII Leistungsschutzrecht

- (1) Beteiligung nur mit Gegenleistung: Urheber*innen-Vertreter handeln mit Verlegern die Verteilung der Zweitverwertungsrechte angemessen an den eingebrachten Rechten aus
- (2) gestärkte Urheber*innen-Lobby: Verwertungsgesellschaften der Urheber*innen werden ermächtigt, Abgabeverträge im Sinne der Urheber*innen mit der Geräte- und Plattformindustrie zu schließen. Diese können sie dann in die Verhandlungen mit den Verlagen einbringen

VIII Verlegerbeteiligung

- (1) Lösung für Urheber*innen finden: nachträgliche, anonyme Abtretung der Tantiemen ist rechtlich und im Sinne eines selbstbestimmten Handelns der Urheber*innen zu befürworten (aber vermutlich nicht im Sinne des Vereinszwecks der VG Wort)
- (2) Verhältnismäßig: Verleger sollen nur in dem Maße beteiligt werden, in dem sie Rechte einbringen
- (3) Erneuerung: die VG Wort [und andere Verwertungsgesellschaften] von innen her: Die Urheber*innen in ihrer Gesamtheit müssen bei den Entscheidungen und in den Gremien entsprechend festzulegender Kriterien (Anzahl, Umsatz) abgebildet werden
- (4) neue Abstimmungsmodalitäten: Öffnen der Gremien der VG Wort [und andere Verwertungsgesellschaften] für demokratische Beteiligung und Feedback. Abstimmungsarten entwickeln und je nach Anlass unterscheiden.

IX Verantwortlichkeit für Uploadplattformen - Lizenzierungen

- (1) gründliche Abwägung: Wo ist die Umsetzung der Richtlinie technisch, wo urheberrechtlich basiert. Jeweilige Expert*innen anhören
- (2) vorgeschaltete Risiko- und Folgeabschätzung: gesetzliche Regelungen sollen Urheber*innen, Nutzer*innen und auch nicht-kommerzielle Medienkultur schützen. Besondere Aufmerksamkeit für „die Kleinen“, die Vielfalt, die Meinungsfreiheit (Zitatrecht)

- (3) Runder Tisch Urheberrecht: mit technischem und Urheber-Sachverstand an einem Tisch Lösungen finden
- (4) Kollektive Lizenzen (Art. 12) statt Filter: Lizenzerwerb sollte bei der Umsetzung wirtschaftlich interessanter sein als Filter
- (5) überprüfbarer Filter-Algorithmus: Parameter definieren vor der etwaigen gesetzlichen Verpflichtung
- (6) Erweiterung des Wahrnehmungsvertrages: die VG Wort [und andere Verwertungsgesellschaften] lässt sich etwaige neue Rechte abtreten (z. B. Plattformen, Netzwerke, kleine Anbieter, Podcaster)
- (7) Lizenzierungspflicht für Inhalte auf Plattformen: Rechte gemeinsam in die VG Wort [und andere Verwertungsgesellschaften] einbringen
- (8) Lizenzverträge: „Privatkopie-Abgabe“ auf das Internet transferieren (und entsprechend über die Verwertungsgesellschaften abrechnen) oder eine Art „GEMA-Vermutung“ anwenden
- (9) Upload-Filter: die Summe der betroffenen Nischen mitbedenken und den Schaden bei der jungen Generation („Recht auf Remix“) verhindern
- (10) neue Strukturen und Netzwerke ermöglichen: Gegengewichte zu Youtube, Google, zu den großen Plattformen entstehen lassen
- (11) klare Definitionen: Art 17 klarer fassen
 - a. bei Umsetzung von Art. 17 der Richtlinie Ausnahmen präzise benennen (z.B. Podcaster). Sich mit Graubereichen befassen (unter Berücksichtigung von Pkt. 5b)
 - b. bei Umsetzung von Art. 2, Abs.6 der Richtlinie „User-generated-Content“, was ist und bedeutet das genau? (unter Berücksichtigung von Pkt. 5b)
- (12) geeignete Plattformen finden und fördern: solche, die Interesse an Lizensierungen haben und damit keine Filter bräuchten

X Urhebervertragsrecht

- (1) Über die EU entsprechend Art 18 der EU-Richtlinie (angemessene und verhältnismäßige Vergütung) darauf einwirken, dass Kreative fair vergütet werden.
- (2) in Deutschland neue Vergütungsregeln für Urheber*innen verpflichtend abschließen. Art. 18 der Richtlinie muss verbindlich umgesetzt werden, auch mit dem Mittel der verbindlichen Schlichtung (§36a UrhG)
- (3) stärkere Rechtedurchsetzung: Verbandsklage ins Urheberrechtsgesetz (UrhG) aufnehmen zum Schutz einzelner Urheber*innen bei Vergütungsklagen.
- (4) Umgehung der Vergütungsregeln darf sich nicht lohnen: Wenn es zu Einzelklagen kommt, darf keine dreijährige Verjährung früherer Ansprüche gelten. Es müssen Strafzuschläge geregelt werden, die die verjährten Ansprüche ausgleichen. Oder die Verjährung. Muss ausgesetzt werden.
- (5) Bringschuld: Verlage und Sender müssen jährlich Auskunft über Verwertung der Urheberwerke erteilen. Das muss eine Bringschuld sein, keine Holschuld. Verlage müssen dafür entsprechende technische Einrichtungen schaffen.

Absender und Kontakt: Deutsche Journalistinnen und Journalisten Union (dju) in ver.di, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,

Sprecherin Annette Rose

E-Mail: annette.rose@dju-nds-hb.de

Mobil : 0170-3438237

